

Gemeinde Bättwil: Zonenreglement

Vom Gemeinderat für die 1. kantonale Vorprüfung verabschiedet am 22. März 2021

Vom Gemeinderat für 2. kantonale Vorprüfung und die Mitwirkung verabschiedet am 8. Mai 2023

Mitwirkung 25. Mai 2023 bis 16. Juni 2023

Vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet 23. Juni 2025

1. öffentliche Auflage vom 25. August 2025 bis 23. September 2025

Vom Gemeinderat beschlossen am ***. ***. 202***

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr.

Der Staatsschreiber:

.....

Publikation im Amtsblatt vom

31. Juli 2025

Stand für die öffentliche Auflage

Bisherige Texte sind schwarz dargestellt.

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Zonenreglement sind in blau geschrieben.

Gelöschte Texte des rechtsgültigen Zonenreglements sind grau durchgestrichen dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Formelle Vorschriften	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Übergeordnete Vorschriften	4
2.	Einleitende Vorschriften	5
	§ 3 Planungsgrundsätze	5
	§ 4 Geschossflächenziffer	5
	§ 5 Mindestausnutzung	6
	§ 6 Qualitätssicherung mit Voranfragen	6
	§ 7 Qualitätssicherung mit Varianzverfahren	7
	§ 8 Einteilung des Gemeindegebiets in Zonen, Gebiete und Objekte	7
	§ 9 Nutzungsvorschriften und andere Zonenvorschriften	9
	§ 10 Tabelle Baumasse	1
3.	Bauzonen	11
	§ 11 2-geschossige Wohnzone W2 (PBG § 30)	11
	§ 12 3-geschossige Wohnzone reduziert W3R (PBG § 30)	14
	§ 13 3-geschossige Wohnzone Dorf W3D (PBG § 30)	14
	§ 14 Kernzone K (PBG § 31)	14
	§ 15 Mischzone MZ	18
	§ 16 Gewerbezone 10.5 m G10.5 und 14.0 m G14 (PBG § 32)	18
	§ 17 Sportzone für Reiten und Tennis SPO	20
	§ 18 Zone für Sportanlagen ZSP nach Art. 18 RPG	21
	§ 19 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA Oe + BA (PBG § 34)	21
4.	Eingeschränkte Bauzonen	23
	§ 20 Grünzone GR (PBG § 36, Abs. 2)	23
5.	Landwirtschaftszone	25
	§ 21 Landwirtschaftszone L (PBG § 37 bis)	25
6.	Schutzonen ausserhalb der Bauzone	26
	§ 22 Uferschutzzone gemäss Art. 41c GSchV	26
7.	Überlagernde Zonen und Gebiete	28
	§ 23 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (PBG § 44ff)	28
	§ 24 Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht Rosenmattquartier	29
	§ 25 Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht Grienacker	30
	§ 26 Ortsbildschutzzone	30

§ 27	Landschaftsschutzzone LS (PBG § 36)	31
§ 28	Kommunale Vorranggebiete Natur- und Landschaft N+L	31
§ 29	Aufstufung Lärmempfindlichkeitsstufe von ES II auf ES III	32
8.	Natur- und Kulturobjekte	33
§ 30	Kommunal geschützte Naturobjekte	33
§ 31	Obstgärten und Baumreihen	33
§ 32	Gebäude erhaltenswert	33
9.	Gefahrenzonen	35
§ 33	Naturgefahren	35
§ 34	Naturgefahrenbereich – Restgefährdung / Gefahrenhinweiskarte	35
§ 35	Naturgefahrenbereich – geringe Gefährdung (Gebotsbereich)	35
§ 36	Naturgefahrenbereich – mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)	36
§ 37	Naturgefahrenbereich – erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)	37
§ 38	Oberflächenabfluss	37
10.	Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan, kantonaler Gesetzgebung und / oder kantonalen Schutzbeschlüssen	38
§ 39	Archäologische Fundstellen (mit Archivnummer)	38
§ 40	Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte	38
§ 41	Hecken, Uferbestockung und Feldgehölz	39
§ 42	Weitere kantonale Festlegungen	39
11.	Weitere Bestimmungen	40
§ 43	Umgebungsgestaltung für sämtliche Bauzonen	40
§ 44	Mobilfunkanlagen	41
§ 45	Schadstoffbelastete Böden	42
§ 46	Belastete Standorte / Altlasten	42
12.	Inkrafttreten	44
§ 47	Verfahren	44
§ 48	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	44
§ 49	Aufhebung des alten Rechts	44
13.	Anhang 1: Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte	45
14.	Anhang 2: Übersicht über die Naturobjekte	46
15.	Anhang 3: Übersicht über die Gestaltungspläne	47

1. Formelle Vorschriften

~~Zonenverschriften~~

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Bättwil folgende Bestimmungen:

~~Zonen~~

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsplanung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Sie besteht aus

- a) Zonenreglement
- b) Baureglement
- c) Bauzonen- und Gesamtplan (Massstab 1:2'500 / 5'000)
- d) Erschliessungsplan (Massstab 1:2'000)
- e) Zonenplan Gefahren (Massstab 1:2'000)

§ 2 Übergeordnete Vorschriften

Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), der kantonalen Bauverordnung (KBV), der übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons sowie dieses Reglement.

2. Einleitende Vorschriften

§ 3 Planungsgrundsätze

Die Gemeinde Bättwil verfolgt folgende Ziele:

- a) Der historische und gut erhaltene Dorfkern ist als identitätsstiftender Ort zu erhalten und weiterzuentwickeln, wobei die baulichen Aspekte, der Grünraum sowie der Freiraum gleichermassen zu berücksichtigen sind.
- b) Die verschiedenen Quartiere werden ihren Qualitäten entsprechend gestärkt, wobei der Fokus auf der Gestaltung des öffentlichen Raums mit Begegnungsmöglichkeiten für sämtliche Bevölkerungsgruppen und der Nutzungsdurchmischung liegt. Der Siedlungsentwicklung nach innen wird zugleich Rechnung getragen.
- c) Das Gewerbegebiet wird aufgewertet und langfristig erneuert.
- d) Des bestehende Wegnetz wird aufgewertet und ergänzt. Die Zugänge zur qualitätsvollen Landschaft und zu den Naherholungsgebieten werden verbessert.
- e) Die beiden Dorfteile «Dorf» und «Bahnhof» werden mittels baulicher und gestalterischer Elemente besser verbunden. Die Gemeinde wird als Einheit wahrgenommen, wobei die trennende Wirkung der Hauptstrasse durch verkehrstechnische und gestalterische Massnahmen minimiert wird.

§ 4 Geschossflächenziffer

¹ **Aufteilung in ober- und unterirdische Geschossflächenziffer:** In Ergänzung zu § 37^{bis} KBV wird die Geschossflächenziffer (GFZ) in einer oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) und eine unterirdische Geschossflächenziffer (GFZu) aufgeteilt.

² **Altrechtliche Bauten:** In Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, darf das bestehende Volumen, unabhängig der Geschosszahl und Geschossflächen mit der zulässigen Nutzung genutzt werden. Die zulässige Geschossflächenziffer darf dadurch überschritten werden (Bestandesschutz, § 34^{ter} PBG).

§ 5 Mindestausnutzung

¹ **Mindestausnutzung nicht unterschreiten:** Bei Neubauten auf unbebauten Parzellen in sämtlichen Zonen gilt eine Mindestausnutzungsziffer gemäss Tabelle in § 10. Diese ist einzuhalten.

² **Nachweis bei Nichterreichen der Mindestausnutzung:** Werden Parzellen nur teilweise überbaut, so ist der Nachweis zu erbringen, dass mit einer zonengemässen Überbauung des restlichen Grundstücks die Mindestausnutzung erreicht werden kann. Dies gilt nicht für Anbauten.

³ **Ausnahmen:** Die Baukommission kann Ausnahmen gestatten, wenn das Grundstück wegen öffentlich-rechtlicher Baubeschränkungen oder Festlegungen gemäss Grundbuch nicht voll überbaubar ist.

§ 6 Qualitätssicherung mit Voranfragen

¹ Die Baubehörde kann bei Voranfragen und Baugesuchen mit ortsbaulicher oder architektonischer Bedeutung auf Kosten der Bauherrschaft, Stellungnahmen von Fachkommissionen / -stellen oder Fachgutachten einer unabhängigen, sachverständigen Stelle einholen.

² Die Bauherrschaft kann mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft die Baubehörde durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen:

- a) Zu einem Bauvorhaben, dessen Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplanes zur Voraussetzung hätte;
- b) Zu einem Bauvorhaben, dessen Ausführung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Voraussetzung hätte;
- c) hinsichtlich Fragen der architektonischen Gestaltung.
- d) zu einem Erschliessungsvorhaben.

³ Die Baubehörde ist zur Stellungnahme verpflichtet, sofern ihr alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

⁴ Die Stellungnahme hat keinen verbindlichen Charakter. Ein definitiver Entscheid kann nur im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, welchem sämtliche notwendigen Akten und Pläne zur Beurteilung zu Grunde liegen, erfolgen.

§ 7 Qualitätssicherung mit Varianzverfahren

¹ Zur Erreichung eines ortsbaulich oder architektonisch optimalen Projekts kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Baubehörde, nach Anhörung der Grundeigentümerschaft, die Durchführung eines Varianzverfahrens verlangen für Bauvorhaben, welche ein Areal von mehr als 3'000 m² betreffen.

² Die öffentliche Hand hat sich nach Massgabe ihres Interesses an den Kosten eines derartigen Varianzverfahrens zu beteiligen.

³ Wird für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht ein Varianzverfahren verlangt, gelten folgende Vorgaben:

- a) mindestens drei unabhängig voneinander erarbeitete Projektentwürfe verschiedener Teams vorliegen,
- b) mindestens die wesentlichen Elemente der Siedlungs-, Freiraum- und Umgebungsgestaltung sowie Erschliessung unter Beachtung der angrenzenden Ortsteile und massgebenden Baukörper aufgezeigt sind und
- c) ein unabhängiges Fachgremium, bestehend mindestens aus einer Mitglied des Gemeinderates, der Ortsplaner:innen sowie einer ausgewiesenen, unabhängigen Fachperson, an der Vorbereitung und Beurteilung der Projektentwürfe beteiligt ist.

§ 8 Einteilung des Gemeindegebiets in Zonen, Gebiete und Objekte

¹ **Unterteilung:** Das Gemeindegebiet von Bättwil ist gemäss Bauzonen- und Gesamtplan in folgende Zonen, Gebiete und Objekte unterteilt:

² Bauzonen

2-geschossige Wohnzone	W2
2-geschossige Wohnzone	W2a
3-geschossige Wohnzone	W3
3-geschossige Wohnzone reduziert	W3R
3-geschossige Wohnzone Dorf	W3D
Kernzone mit Ortsbildschutz	K+OBS
Mischzone	MZ
Gewerbezone	G
Gewerbezone 10.5 m	G10.5
Gewerbezone 14.0 m	G14
Sportzone für Reiten und Tennis	SPO

Zone für Sportanlagen nach RPG Art. 18	ZSP
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Öe + BA öBA

³ Andere Zonen **Eingeschränkte Bauzonen**

Freihaltezone Grünzone	F G
Reservezonen	
Reservezone Wohnen	RW2
Reservezone für öffentliche Sportanlagen	RSPO

⁴ **Landwirtschaftszone**

Landwirtschaftszone	LW
---------------------	----

⁵ **Schutzzonen ausserhalb Bauzone**

Uferschutzzone gem. Art. 41 GSchV

Landschaftsschutzzone	LS
Naturschutzzone «Haugrabenbach»	US
Naturschutzzone (Reservat)	NS

Gebiete Programmatisch

Kommunale Vorranggebiete	N+L
---------------------------------	-----

⁶ **Überlagernde Festlegungen**

Gestaltungsplanpflicht

Ortsbildschutzzone

Landschaftsschutzzone

Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

Aufstufung von der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II auf ES III

⁷ **Natur- und Kulturobjekte**

Kommunal geschütztes Naturobjekt

Baumreihe

Erhaltenswerte Bauten

⁸ **Zonenplan Gefahren**

Naturgefahrenbereich – Restgefährdung

Naturgefahrenbereich – geringe Gefährdung

Naturgefahrenbereich – Restgefährdung

Naturgefahrenbereich – mittlere Gefährdung

Naturgefahrenbereich – erhebliche Gefährdung

⁹ **Festsetzung gem. kantonalem Richtplan resp. kantonalen Schutz-
beschlüssen**

Geschützte Bauten / geschützte Kulturobjekte

Archäologische Fundstelle (mit Archivnummer)

Kantonales Naturreservat

Juraschutzzone

§ 9 Nutzungsvorschriften ~~und andere Zonenvorschriften~~

Die Nutzung der Zonen, **Gebiete und Objekte** richtet sich nach den §§ 26 – 38 ~~PBG Planungs- und Baugesetz (PBG)~~ (SR 711.1) und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 10 Tabelle Baumasse

Zone	Kürzel	Geschossflächenziffer		Zulässige Anzahl VG min. / max. (3) (4) (inkl. § 19 KBV)	Flachdächer Gesamthöhe GH (ge- mäss KBV § 18 ^{bis})	Firstdächer Fassadenhöhe FH ge- mäss KBV § 18 / Gesamthöhe GH gemäss KBV § 18bis	Gebäuelänge max.	Grünflächenzif- fer GZ	Lärmempfind- lichkeitsstufe ES gemäss eidg. Lärmschutz-ver- ordnung Art. 43	§ im PBG	§ im ZR
		oberirdisch GFZo, min. / max.	unterirdisch GFZu, max.								
Bauzonen											
2-geschossige Wohnzone Wohnzone zweigeschossig-a	W2 W2a	AZ 0.4 / 0.45 min. 0.55 max. 0.7	0.6	min. 1 max. 2	7.00 / 7.50 9.50 m mit Attika (3)	9.50 / 10.50 FH 7.50 m GH 10.50 m	25.00 m	min. 40 %	II	§ 30	§ 11
Wohnzone dreigeschossig	W3	AZ 0.6		max. 3	10.50 m / 12.50 m	FH 10.50 GH 12.50 m	25.00 m	min. 40 %	III	§ 30	
3-geschossige Wohnzone reduziert	W3R	min. 0.65 max. 0.9	0.6	min. 2 max. 3	10.00 m	FH 9.00 m GH 11.00 m	30.00	min. 40 %	II	§ 30	§ 12
3-geschossige Wohnzone Dorf	W3D	min. 0.75 max. 0.9	0.6	min. 2 max. 3	keine Flachdächer	FH 10.50 m GH 14.00 m	30.00 m	min. 40 %	III	§ 30	§ 13
Kernzone	K	frei (quartier-mass- stäblich)	frei	min. 2 max. 2	keine Flachdächer	FH 7.00 m FH 7.50 m GH 14.00 m	30.00 m	min. 40 % (1)	II	§ 31	§ 14
Mischzone	MZ	min. 0.8 max. 1.2	0.8	min. 3 max. 3 (2)	12.00 m mit Attika	FH 7.00 m 7.50 m GH 14.00 m	30.00 m	min. 30 % (1)	III	§ 31	§ 15
Gewerbezone 10.5 m / 14 m	G10.5 G14	ÜZ 0.5 frei	0.8	min. 1 max. 4	9.00 m 10.50 m / 14.00 m ge- mäss Zonenplan	9.00 m 12.50 m / 16.00 m ge- mäss Zonenplan	60.00 m frei	min. 20 % (1)	III	§ 32	§ 16
Sportzone für Reiten und Tennis		SPO Siehe § 17									
Zone für Sportanlagen nach Art. 18 RPG	ZSP	frei	0.8	min. 2 max. 3	7.00 m 7.50 m	9.00 m	50.00 m (neu) 150.00 m (Be- stand)	min. 20 % (1)	III	§ 32	§ 18
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	frei	0.8	min. 2 max. 4	7.50 m frei	10.50 m frei	frei	min. 30 %	III	§ 34	§ 19
Eingeschränkte Bauzonen											
Grünzone		0, Kleinbauten zulässig							III	§ 36	
Nichtbauzonen											
Landwirtschaftszone	LW			max. 2		7.50 m			III	§ 37 ^{bis}	

(1) Hochstämmige, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm werden mit je 30 m² Grünfläche angerechnet.

(2) Gestützt auf Qualitätsverfahren gemäss § 6 und 7 des Zonenreglements können bis 5 Vollgeschosse zugelassen werden, die Gesamthöhe beträgt dann 16.50 m gemäss KBV § 18 KBV. Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zulässig. Die damit entstehende zusätzliche Geschossfläche ist über die GFZo hinaus zulässig.

(3) Das Attikageschoss ist gegenüber den darunterliegenden Geschossen klar erkennbar abzusetzen.

(4) Bei Vorliegen eines Gestaltungsplans kann die max. zulässige Anzahl VG um 1 Vollgeschoss überschritten werden.

3. Bauzonen

§ 11 2-geschossige Wohnzone W2 (PBG § 30)

Wohnzone zweigeschossig W2 (PBG § 30)

Zweck: Wohnzone mit eingeschränkter Nutzung durch kleinere Dienstleistungsbetriebe.

¹ **Nutzung:** Zulässig sind Wohnen sowie Dienstleistungsbetriebe, die dem Quartiercharakter entsprechen. wie z.B. Architekturbüros, Arztpraxen, Nähateliers, Coiffeurgeschäfte, Treuhandbüros etc.

² **Bauweise:** Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bauweise sowie Reihenhäuser. Zusätzliche Einliegerwohnungen sind zulässig. Doppel Einfamilienhäuser sind gestattet.

Baumasse

— Ausnutzungsziffer max. zulässig	0.40
— Grünflächenziffer min. erforderlich	40%
— Geschosszahl	2
— Gebäudehöhe bis 8 % Terrainneigung	7.00m
— Gebäudehöhe ab 8.01 % Terrainneigung	7.50m
— Firsthöhe bis 8 % Terrainneigung	9.00m
— Firsthöhe ab 8.01 % Terrainneigung	9.50m
— Gebäudelänge	20.00m

Messen der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden. Beträgt die Höhe des Sockelgeschosses bei einer Terrainneigung bis 8.00 % mehr als 1.20 m und ab einer Terrainneigung von mehr als 8.01 % mehr als 1.50 m, reduziert sich die Firsthöhe um das, die zulässige Sockelgeschosshöhe überschreitende Mass.

Eingeschossige Bauten: Eingeschossige Bauten sind in dieser Zone zulässig.

Gestaltung

— Dachform	Sattel- und Walmdächer
— Dachneigung min.	20°
— Dachflächenfenster max.	1/7 der Dachfläche pro Fenster max. 1.10 m ² → 1/7 = Vorgabe KBV,
— Dachaufbauten	nur über 1-geschossigen Fassaden und max. 1/7 der Dachfläche

Ausnahmen: Ausnahmen sind bezüglich Dachform und Dachneigung bei kleineren An- und Nebenbauten möglich, wenn diese im Ortsbild nicht stark in Erscheinung treten.

Empfindlichkeitsstufe — ES II

§ 3 Wohnzone zweigeschossig W2a (PBG § 30)

¹Zweck: Wohnzone mit eingeschränkter Gewerbenutzung.

²Nutzung: Zulässig sind Wohnbauten und quartierspezifische Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Restaurants, Arztpraxis, Coiffeursalons usw. Nicht zulässig sind quartierfremde Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, sowie Heime, Tagungs- und Schulungszentren.

³Bauweise: Ein- und Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise, sowie Reiheneinfamilienhäuser.

⁴Baumasse

— Ausnutzungsziffer max.	0.45
— Grünflächenziffer min.	40%
— Geschoszahl max.	2
— Gebäudehöhe max.	7.5 m
— Firsthöhe max.	10.5 m
— Gebäudelänge max.	25 m

⁵Messen der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden. Beträgt die Höhe des Sockelgeschosses bei einer Terrainneigung bis 8.00 % mehr als 1.20 m und ab einer Terrainneigung von mehr als 8.01 % mehr als 1.50 m, reduziert sich die Firsthöhe um das, die zulässige Sockelgeschosshöhe überschreitende Mass.

⁶Eingeschossige Bauten: Eingeschossige Bauten sind in dieser Zone nicht zulässig, ausgenommen sind nicht bewohnte An- und Nebenbauten.

⁷Gestaltung

— Dachform	Sattel- und Walmdächer
— Dachneigung min.	25°
— Dachflächenfenster max.	1/7 der Dachfläche pro Fenster max. 1.10 m ²
— Dachaufbauten	nur über 1-geschossigen Fassaden und max. 1/7 der Dachfläche

⁸Ausnahmen: Ausnahmen sind bezüglich Dachform und Dachneigung bei kleineren An- und Nebenbauten möglich, wenn diese im Ortsbild nicht stark in Erscheinung treten.

⁹Empfindlichkeitsstufe	ES-II
	ES-III

Wohnzone dreigeschossig W3 (PBG § 30)

Zweck: Zone für Mehrfamilienhäuser mit eingeschränkter Nutzung.

~~¹**Nutzung:** Zulässig sind Wohnbauten Mehrfamilienhäuser und quartierspezifische Dienstleistungsbetriebe, die dem Quartiercharakter entsprechen.~~

~~in wie Läden, Restaurants, Arztpraxis, Coiffeursalons usw. Nicht zulässig sind quartierfremde Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Heime, Tagungs- und Schulungszentren.~~

~~Bauweise: Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise.~~

~~Baumasse~~

Ausnutzungsziffer max.	0.6
Grünflächenziffer min.	40%
Geschosszahl max.	3
Gebäudehöhe max.	10.50 m
Firsthöhe max.	12.50 m
Gebäuelänge max.	25.00 m

~~5-Messen der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden. Beträgt die Höhe des Sockelgeschosses bei einer Terrainneigung bis 8.00 % mehr als 1.20 m und ab einer Terrainneigung von mehr als 8.01 % mehr als 1.50 m, reduziert sich die Firsthöhe um das, die zulässige Sockelgeschosshöhe über schreitende Mass.~~

~~**Eingeschossige Bauten:** Eingeschossige Bauten sind in dieser Zone nicht zulässig, ausgenommen sind nicht bewohnte An- und Nebenbauten.~~

~~²Gestaltung~~

Dachform	Satteldächer (ab 20%)
Ausnahmen sind bezüglich Dachform und Dachneigung bei kleineren An- und Nebenbauten möglich, wenn diese im Ortsbild nicht stark in Erscheinung treten.	
Dachneigung min.	20°
Dachflächenfenster max.	1/7 der Dachfläche pro Fenster max. 1.10 m²
Dachaufbauten	sind nur über 2-geschossigen Fassaden gestattet

~~Ausnahmen: Ausnahmen sind bezüglich Dachform und Dachneigung bei kleineren An- und Nebenbauten möglich, wenn diese im Ortsbild nicht stark in Erscheinung treten.~~

~~⁹Empfindlichkeitsstufe~~ ————— ~~ES-III~~

§ 12 3-geschossige Wohnzone reduziert W3R (PBG § 30)

¹ **Nutzung:** Zulässig sind Wohnen sowie Dienstleistungsbetriebe, die dem Quartiercharakter entsprechen.

² **Bauweise:** Reihenhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser mit einer angemessenen Dichte.

§ 13 3-geschossige Wohnzone Dorf W3D (PBG § 30)

¹ **Nutzung:** Zulässig sind Mehrfamilienhäuser und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die dem Quartiercharakter entsprechen.

² **Gestaltung:** Bauten und Anlagen haben sich an den Gestaltungsgrundsätzen des charakteristischen Orts- und Strassenbildes zu orientieren, die Gestaltungsvorschriften gemäss § 26 Ortsbildschutzzone sind sinngemäss anzuwenden.

§ 14 Kernzone K (PBG § 31)

~~Kernzone mit Ortsbildschutz K+OBS~~

¹ **Zweck:** Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes. Schutz traditioneller und architektonisch wertvoller Bauten mit ihrer Umgebung.

² **Nutzung:** Wohnungen, Läden, ~~Gastwirtschaftsbetriebe~~ Restaurants und nichtstörende, dem Charakter der Zone entsprechende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Bauten.

~~Bestehende Landwirtschaftsbetriebe sind zugelassen.~~

~~Gewerblich genutzte Autoabstellplätze für mehr als 6 Fahrzeuge sind nicht gestattet.~~

³ **Bauweise:** Offene Bauweise.

Neu-, Um- und Anbauten sowie Renovationen und Restaurationen haben durch ihre Ausmasse, Massstäblichkeit, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung den gewachsenen dörflichen Charakter des Ortskerns zu wahren und sich in die bestehende Bebauung einzufügen. ~~Einzelne~~ Fassadenelemente, Sprosseneinteilung, Tür- und Fenstergewände, Fensterläden, Lauben, Vortreppen, Dachgesimse, Abläufe udgl. sind in herkömmlicher Art auszuführen.

Der Umbau von landwirtschaftlichen Ökonomiebauten ist soweit gestattet als der ursprüngliche Charakter äusserlich erhalten bleibt. Scheunentore sind - wenn immer möglich - beizubehalten. ~~Fensterausbrüche sind möglichst klein zu halten.~~

~~Neue, durch wirtschaftliche Gegebenheiten erforderliche Fassadenelemente, wie z.B. Schaufenster oder Laubenbalkone, sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und haben sich in möglichst unauffälliger Weise in die Fassaden einzufügen.~~

⁴ **Reklamen:** Störende Reklamen sind nicht zulässig.

Baumasse

— Ausnutzungsziffer	frei
— Grünflächenziffer min.	40%
— Geschosszahl	2
— Gebäudehöhe max.	7.00 m
— Firsthöhe max.	14.00 m
— Gebäudelänge max.	30.00 m

~~Messen der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden. Beträgt die Höhe des Sockelgeschosses bei einer Terrainneigung bis 8.00 % mehr als 1.20 m und ab einer Terrainneigung von mehr als 8.01 % mehr als 1.50 m, reduziert sich die Firsthöhe um das, die zulässige Sockelgeschosshöhe überschreitende Mass.~~

⁵ **Gestaltung (zusätzlich gilt KBV § 64)**

a) Dachformen: Neu- und Umbauten sind mit Steildächern mit einer Neigung von min. 40° einzudecken. Als Dachform sind in der Regel Satteldächer mit gleicher Neigung, in begründeten Fällen auch Krüppelwalme, zulässig. Bestehende Dachknicke (~~sog. Würgen~~) sind beizubehalten. Alle Steildachflächen sind mit Tonziegeln einzudecken, wobei alte, nicht engobierte neue, oder antik patinierte Ziegel zu verwenden sind.

Für nicht zu Wohnzwecken benutzte Nebengebäude, welche im Dorfbild nicht stark in Erscheinung treten, können ausnahmsweise auch geringere Dachneigungen, min. jedoch 25°, zugelassen werden.

b) Dachvorsprünge: Dachvorsprünge haben sich an der bestehenden Bebauung zu orientieren.

c) Dachaufbauten: ~~Lukarnen sind nur im Bereich des 1. Dachgeschosses gestattet. Die Frontflächen der Lukarnen müssen mindestens 50 cm hinter der darunterliegenden Fassadenflucht liegen. Lukarnen mit Giebeldächern sind mit Schleppdächern oder mit einem Satteldach zu versehen. Lukarnen auf Krüppelwalmdächern sind mit einem Walm oder Satteldach auszubilden. Gestattet sind Einzellukarnen in aufgelöster Form, die hinsichtlich Grösse, Proportionen, Gestaltung,~~

Material und Farbgebung der traditionellen Dachlandschaft angepasst sind.

d) Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

~~Silobauten: Silobauten sind je nach Standort dunkelbraun oder grün einzufärben, möglichst unauffällig zu platzieren und durch geeignete Bepflanzung abzudecken. Anschriften sind nicht zulässig.~~

⁶ **Vorgärten:** Vorgärten und Vorplätze bilden den charakteristischen Freiraum zwischen der Strasse und den Hauptbauten. Sie sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten.

Als optischer Bestandteil des gesamten Strassenraumes ist er von Bauten aller Art freizuhalten (Baulinie.) Zum Schutz des Ortsbildes sind die Vorgärten, Grünanlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen und Bäume so weit wie möglich zu erhalten und zu pflegen.

Bei Umbau, Neubauten oder Renovation der Liegenschaften ist der Vorgartenbereich mit seinem offenen Charakter zu belassen (oder wenn möglich wiederherzustellen) und ein angemessener Teil als begrünte Fläche anzulegen. Dabei sind möglichst einheimische standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Empfohlen werden wasserdurchlässige Beläge wie Natursteinpflaster, Mergel, Kies, Schotterrasen, Verbundsteine, Pflasterungen ohne Mörtelfugen und dergleichen.

⁷ **Einfriedigungen:** Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1 m ab fertigem Niveau nicht überschreiten. Sie sind in ortstypischer Art auszuführen (massive Einfriedigung bis max. 40 cm, darüber sichtdurchlässige Einfriedigung wie Eisenstäbe, Staketen). Lebhage sind ebenfalls zulässig. An den Stellen, an denen die Sichtweiten massgebend sind, sind die Höhenbereiche des Sichtfelds zwischen 0.5 m bis 3.0 m einzuhalten.

⁸ **Lagerung:** Eine dauernde Lagerung von gewerblichen Gütern oder nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.

~~Umgebung: Vorgärten und Vorplätze sind in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten. Als Beläge sind Natursteinpflaster, Mergel, Kies oder passende Verbundsteine zu verwenden.~~

~~Antennen: Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie zum Empfang von Sendern nötig sind, die nicht über das Kabelnetz empfangen werden können. Sie dürfen nur an unauffälligen Orten und nicht auf den Dächern platziert werden. Die Baubehörde kann die Farbe des Spiegels vorschreiben.~~

⁹ **Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Elemente an Dächern und Fassaden:** Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Elemente an Dächern und Fassaden sind nur soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in die Fassaden- und Dachgestaltung oder

die Umgebung integriert werden und dürfen die Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der Gebäude nicht beeinträchtigen.

¹⁰ ~~Kantonale Genehmigung~~ **Stellungnahme** **Zuständigkeit** **Prüfung**
Ortsbildschutz: Die Baubehörde hat sämtliche Baugesuche, welche die Kernzone mit Ortsbildschutz betreffen, vor ihrem Entscheid dem Amt für Raumplanung (Fachstelle Ortsbildschutz) zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Baubehörde kann entscheiden, ob sie die Prüfung selbst vornimmt oder Expert:innen bezieht. Für eine Zweitmeinung kann die Fachstelle Ortsbildschutz (Amt für Raumplanung) beigezogen werden.

¹¹ Auf der Parzelle GB Nr. 824 zwischen der Mühle und der Kantonsstrasse ist eine 1-geschossige Neubaute zulässig. Für das Baugesuchsverfahren gilt § 6 ZR.

¹² **Parkplätze / Garagen:** Für die Erstellung von Parkplätzen und Garagen gelten die kantonalen Bestimmungen. Im Vorplatzbereich zugelassen sind Erschliessungs-, Parkierungs- und Grünflächen (sickerungsfähig).

Offene Besucherparkplätze sind im Vorplatzbereich gestalterisch einzu beziehen und so zu beschränken, dass die typischen Elemente dieser Bereiche, insbesondere Einfriedungen und Grünbereiche im Wesentlichen bestehen bleiben. Die verkehrlichen Anforderungen an die Sichtweiten gehen vor. Für die Berechnungsweise gilt § 9 BR.

Bei neu zu errichtenden unterirdischen Parkplätzen ist der Gewässerschutz zu berücksichtigen.

Ist die Erstellung von Abstellplätzen innerhalb der Kernzone mit Ortsbildschutz aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht erwünscht, so kann die Baukommission in Anwendung von § 42 der kantonalen Bauverordnung die Bauherrschaft von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen oder Garagen befreien oder solche nicht zulassen. In solchen Fällen reduziert sich die Ersatzabgabe um die Hälfte.

Empfindlichkeitsstufe: _____ ES II und ES III

§ 15 Mischzone MZ

¹ **Zweck:** Schaffen einer attraktiven Nutzungsdurchmischung im Rosenmattquartier, im Gebiet Sägi und rund um den BLT-Bahnhof Flüh-Mariastein.

² **Nutzung:** Zulässig sind nicht störende und mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Restaurants und Wohnungen gemäss Tabelle Baumasse, Betriebe mit produktionsbedingter Lager- und Umschlagsfunktion, Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs.

In der Mischzone entlang der Hauptstrasse und rund um den BLT-Bahnhof Flüh-Mariastein ist ein minimaler Gewerbeanteil von 25% der Bruttogeschossfläche einzuhalten. Die Baukommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

Nicht zulässig sind Betriebe mit vorwiegender Lager- und Umschlagfunktion. Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Gestaltungsplans von dieser Vorgabe abweichen.

³ **Gestaltung:** Für Neu- und Umbauten ist vor dem Baugesuchsverfahren eine Konzeptstudie zu erstellen und voranfrageweise der Baubehörde und dem Gemeinderat zu unterbreiten. Bei der Konzeptstudie sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Ortsbaulich hochwertige und ökologisch wertvolle Gestaltung des Raums zum Siedlungsrand hin.
- b) Gestaltung der Freiräume innerhalb des Areals als Gemeinschaftsflächen mit Sitzgelegenheiten, Spielgeräten, Begegnungsmöglichkeiten etc. für die Arbeits- und Wohnnutzungen.
- c) Aufzeigen der Erschliessung.

Die Baubehörde kann für Vorhaben mit geringeren räumlichen Auswirkungen von dieser Pflicht befreien.

§ 16 Gewerbezone 10.5 m G10.5 und 14.0 m G14 (PBG § 32)

¹ **Zweck:** ~~Reine~~ Gewerbezone.

² **Nutzung:** In der Gewerbezone sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- b) ~~sowie~~ Eine betriebsnotwendige Wohnungen, max. 30 % der maximal realisierbaren Geschossfläche auf der Parzelle.
- c) In der G10.5 sind Läden bis 1'000 m² gestattet, wobei max. 600 m² für den Hauptnutzer zugelassen sind und 400 m² für kleinere Läden.

- d) In der G14 ist der produktionsbedingte Verkauf produzierter Erzeugnisse bis maximal 500 m² Verkaufsfläche zulässig (inkl. die den Kunden zugängliche Fläche sowie Flächen für Gestelle, Auslagen usw., aber ohne Flächen für die Verkehrserschliessung, Sanitärräume etc. gemäss VSS-Norm SN 40 281).

Nicht zulässig sind Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion sowie Läden mit mehr als 500 m² Fläche und Lebensmittelverteiler.

Bauweise: Offene Bauweise

Baumasse

—Überbauungsziffer	50%
—Gebäudehöhe	9.00 m
—Firsthöhe	9.00 m
—Gebäuelänge	60.00 m
—Überbauungsziffer max.	50%
—Grünflächenziffer min.	20%
—Baumäquivalent pro Baum	30 m ²

Gestaltung

—Dachform	frei
—Dachneigung min.	15°
—Dachflächenfenster max.	1/7 der Dachfläche
—Dachaufbauten	Innerhalb der zulässigen Höhe von max. 9.00 m sind Dachaufbauten bis max. 1/7 der Dachfläche zulässig. Aufbauten für Lifte udgl. sind bis max. 3.50 m über der max. Firsthöhe zulässig.

³ **Gestaltung:** zusätzliche Anforderungen an die Gestaltung: Für Neu- und Umbauten ist vor dem Baugesuchsverfahren eine Konzeptstudie zu erstellen und voranfrageweise der Baubehörde zu unterbreiten (siehe Baureglement § 5). Bei der Konzeptstudie sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Ortsbaulich hochwertige und ökologisch wertvolle Gestaltung des Raums zur Wohnzone, zum Siedlungsrand und zur Hauptstrasse hin.
- b) Umgebung und Aussenflächen: Die restlichen, nicht überbauten Flächen sind möglichst naturnah und mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten. Insbesondere sollen zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Wege und Parkierungsflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

- c) Flachdächer von Wohn- und Gewerbebauten sind mindestens extensiv zu begrünen (wenn möglich auch bei Solar- und Photovoltaikanlagen). Terrassen zu Wohnungen und kleinere technische Dachaufbauten sind davonausgenommen.
- d) Aufzeigen der Erschliessung.
- e) Parkplätze gemäss Anhang III KBV und VSS Norm SN 40 281.

Die Baubehörde kann für Vorhaben mit geringeren räumlichen Auswirkungen von dieser Pflicht befreien.

~~Umgebung: Die nicht überbauten Flächen sind möglichst naturnah zu gestalten. Insbesondere sollen zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden.~~

~~Das Areal zwischen der Bau- und Strassenlinie entlang der Staatsstrasse darf nicht als Lagerfläche verwendet werden. Mindestens 50 % dieser Fläche ist als bepflanzte Fläche zu gestalten. Parkplätze auf diesem Areal bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Baubewilligungsbehörde.~~

~~7 Empfindlichkeitsstufe: ES III~~

§ 17 Sportzone für Reiten und Tennis SPO

¹ **Zweck:** Private Sportanlagen, beispielsweise für den Reitsport und Tennis.

² **Nutzung:** Zulässig sind private Sportanlagen, z.B. für den Reit- und Tennissport, und betriebsnotwendige Wohnbauten.

Baumasse:

Ausnutzungsziffer	keine
Grünflächenziffer	keine
Geschosszahl max.	2
Gebäudehöhe max.	7.00 m
Firshöhe max.	9.00 m
Gebäuelänge (best. Gebäude) max.	150.00 m
Gebäuelänge für Neubauten max.	50.00 m

³ **Messen der Firshöhe:** Die Firshöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden.

⁴ **Umgebung:** Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Insbesondere sollen zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Bepflanzungen und Ansaaten sind mit

regionstypischen, standortheimischen Pflanzen bzw. Saatgut auszuführen.

Empfindlichkeitsstufe ~~—————~~ ES-III

§ 18 Zone für Sportanlagen ZSP nach Art. 18 RPG

¹ **Zweck:** Sportanlagen.

² **Gestaltung:** Die Bauten und Anlagen haben gute und zeitgemässe architektonische, ortsbauliche und energetische Anforderungen zu erfüllen. Sie haben sich in die Umgebung optimal zu integrieren.

§ 19 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ~~öBA~~ ~~Öe + BA~~ (PBG § 34)

¹ **Zweck:** Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.

² **Nutzung:** Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen sowie betriebsnotwendige Wohnungen.

³ **Gestaltung:** Die öffentlichen Bauten und Anlagen haben gute und zeitgemässe architektonische, ortsbauliche, energetische und ökologische Anforderungen zu erfüllen. Sie haben sich in die Umgebung optimal zu integrieren.

³ ~~Baumasse~~

— Ausnutzungsziffer	keine
— Grünflächenziffer min.	0.4
— Geschoszahl max.	2
— Gebäudehöhe max.	7.50 m
— Firshöhe max.	10.50 m
— Gebäudelänge	frei

⁴ ~~Messen der Firshöhe:~~ Die Firshöhe wird gemessen ab OK Erdgeschossboden. Beträgt die Höhe des Sockelgeschosses bei einer Terrainneigung bis 8.00 % mehr als 1.20 m und ab einer Terrainneigung von mehr als 8.01 % mehr als 1.50 m, reduziert sich die Firshöhe um das, die zulässige Sockelgeschosshöhe überschreitende Mass.

⁵ ~~Umgebung:~~ Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Insbesondere sollen zusammenhängende Flächen mit humusfreien Rohböden (Kies, Mergel, Sand) geschaffen werden. Bepflanzungen und Ansaaten sind mit regionstypischen, standortheimischen Pflanzen bzw. Saatgut auszuführen.

Besondere Bestimmungen: Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.

⁷Empfindlichkeitsstufe _____ ES III

4. Eingeschränkte Bauzonen

§ 20 Grünzone GR (PBG § 36, Abs. 2)

¹ **Zweck und Nutzung:** Zulässig sind der Gartenbau und die Kleintierhaltung.

² **Bauten:** Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Gestattet sind lediglich der Nutzung dienende Anlagen und Kleinbauten mit einer Gesamthöhe bis max. 3.50 m und Grundfläche bis 10 m².

³ **Besondere Bestimmungen:** Die Grünzone ist möglichst gut zu durchgrünen, vorzugsweisen mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

~~Freihaltezone F (PBG § 36, Abs. 2)~~

~~¹ Zweck: Trennung der Bauzone von der Landwirtschaftszone~~

~~² Nutzung: landwirtschaftlich oder gartenbaulich~~

~~³ Bauten, Lagerplätze: Bauten und Lagerplätze jeglicher Art sind nicht gestattet.~~

~~⁴ Besondere Bestimmungen: Die Freihaltezone ist möglichst gut zu durchgrünen. Angrenzend an die Gewerbezone ist die Freihaltezone auf eine Breite von minimal 10.00 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Mergel-, Kies- und Sandplätze sind nicht erlaubt.~~

~~§ 10 Reservezonen Wohnen RW2 (PBG § 27)~~

~~¹ Zweck: Reserve für eine allfällig spätere Erweiterung der Wohnzone in siedlungspolitisch günstiger Lage und bei ausgewiesenem Bedarf.~~

~~² Zonenvorschriften: Es gelten die Zonenvorschriften der Zone W2~~

~~³ Besondere Bedingungen: Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff PBG durchzuführen.~~

~~⁴ Empfindlichkeitsstufe _____ ES II~~

~~§ 11 Reservezone für öffentliche Sportanlagen RSPO (PBG § 34)~~

~~¹ Zweck: Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.~~

~~² Nutzung: Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.~~

~~³Zonenvorschriften: Es gelten die Zonenvorschriften der Zone ÖBA.~~

~~³Besondere Bedingungen: Für die Zuweisung von Land der Reservezone zur Wohnzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §§ 15 ff PBG durchzuführen.~~

~~⁴Empfindlichkeitsstufe ————— ES III~~

5. Landwirtschaftszone

§ 21 Landwirtschaftszone L (PBG § 37 bis)

¹ **Zweck:** Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft.

² **Nutzung:** Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futteranbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen.

³ **Bauten und Anlagen:** Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen des RPG und PBG. Für die Feststellung der Zonenkonformität ist das Baudepartement zuständig.

⁴ **Bauweise:** Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen Standort zu wählen.

⁴ ~~Baumasse~~

— Geschoszahl	<i>min. 1 G</i>	<i>max. 2 G</i>
— Gebäudehöhe	<i>talseits max.</i>	<i>7.50 m</i>
— Silos max.		<i>12.00 m</i>

⁵ ~~Gestaltung~~

— Stellung	<i>Firstrichtung hangparallel</i>
— Dachform	<i>Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer</i>
— Dachneigung	<i>min. 25°, max. 45°</i>
— Gehrschilder/Walme	<i>max. 55°</i>

⁶⁵ **Silos:** Silobauten sind je nach Standort dunkelbraun oder grün einzufärben, möglichst unauffällig zu platzieren und durch geeignete Bepflanzung abzudecken. Anschriften sind nicht zulässig.

~~Ausnahmen: Ausnahmen sind bezüglich Stellung, Dachform und Dachneigung bei An- und Nebenbauten möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten, sowie bei vorbestehenden anderen Bauformen.~~

Empfindlichkeitsstufe

ES-III

6. Schutzzonen ausserhalb der Bauzone

§ 22 Uferschutzzone gemäss Art. 41c GSchV

Naturschutzzone «Haugrabenbach»

¹ **Zweck:** Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen und Gewährleistung des Hochwasserschutzes.

² **Nutzung:** Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen.

Zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze sowie Massnahmen zur Renaturierung resp. der Revitalisierung (in Absprache mit dem Kreisförster) usw. Im Gewässerraum sind nur im öffentlichen Interesse liegende, standortgebundene Anlagen zulässig.

Nicht zulässig sind insbesondere: Lagern von Material, Silageballen und Abfälle aller Art, Errichten von Holzlagern, Lagern von Kompost, Errichten von Zäunen und Gartenanlagen.

³ **Gesetzgebung nach Art. 41c GSchV:** Die Uferschutzzone ist nach der geltenden Gesetzgebung Art. 41c GSchV extensiv zu nutzen.

~~Bauten und Anlagen: Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder den notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.~~

⁴ ~~Besondere Bestimmungen~~ **Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln:** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet.

Naturschutzzone «Bäramsle-Weiher» (Reservat) NS

~~**Zweck:** Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen~~

~~**Nutzung:** Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen. Zulässig und notwendig sind Unterhaltsarbeiten.~~

~~**Bauten und Anlagen:** Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind unzulässig, soweit sie nicht zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich sind.~~

~~**Besondere Bestimmungen:** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse; Campieren, Aussetzen von Tieren und Pflanzen, Verlassen der Wege sowie allen anderen Massnahmen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, sind nicht gestattet.~~

Zuständigkeit: Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist die Bäramsle-Weiher-Kommission. Sie kann mit Zustimmung des Gemeinderates die notwendigen Arbeiten durch Abschluss einer Vereinbarung an Dritte übertragen (Landwirte, Förster, Verein, udgl.).

Unterhaltskosten: Die notwendigen Mittel für den Unterhalt werden von der Einwohnergemeinde im Rahmen des Budgets bereitgestellt.

Ausnahmen: Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bäramsle-Weiher-Kommission.

Gefahrenzone Schiessanlage 300 m

Allgemeine Bedingungen: Im Bereich der Gefahrenzone gelten die Vorschriften der Schiessplatzverfügung des EMD, die durch den Eidg. Schiessoffizier vollzogen werden. Er ist in allen Fällen als Begutachter beizuziehen.

7. Überlagernde Zonen und Gebiete

§ 23 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht (PBG § 44ff)

¹ **Gestaltungsplanpflicht:** Bauliche Erweiterungen oder Veränderungen nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes zulässig.

² **Zusätzliche Optionen:** Zusätzlich zu den in § 46 PBG genannten Fällen kann der Gemeinderat in planerisch besonders empfindlichen Gebieten den Erlass eines Gestaltungsplanes verlangen, insbesondere:

- a) in wichtigen Arealen gemäss § 6;
- b) in Gebieten, in denen die Festlegung der Detailerschliessung zusammen mit der Bebauung und abgestimmt auf dieselbe erfolgen muss.

³ **Aufteilen der Gebiete in mehrere Teilpläne:** Die im Plan dargestellten Gebiete können, wo zweckmässig, unterteilt werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber. Das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht ist so aufzuteilen, dass die restliche Arealentwicklung weiterhin möglich ist.

⁴ **Zusammenarbeit mit den Behörden:** Die Bauherrschaft hat zu Beginn der Planung der Baubehörde eine Konzeptstudie mit den Mindestanforderungen gemäss den nachfolgenden Absätzen zu unterbreiten. Der Gestaltungsplan ist in enger Zusammenarbeit mit der Baubehörde zu erarbeiten. Die Baubehörde legt dabei das Vorgehen fest und entscheidet, ob die Mindestanforderungen gemäss Abs. 4 und 6 erfüllt sind. Sie kann bei Bedarf externe Gutachten / Fachpersonen zulasten der Bauherrschaft beiziehen.

⁵ **Mindestanforderungen:** Es gelten die § 44 ff. PBG. Im Besonderen sind folgende Elemente aufzuzeigen:

- a) Art der Nutzung,
- b) Ortsbauliche Eingliederung (Bautypologie, Geschosszahl, Dichte, mögliche Baubereiche); der Nachweis ist mittels 3D-Visualisierung und / oder Modell zu erbringen,
- c) Freiraumgestaltung,
- d) Strassenraumgestaltung,
- e) Rücksichtnahme auf geschützte und erhaltenswerte Bauten sowie Einzelobjekte, angrenzende Siedlungsbilder oder schützenswerte Landschaften,
- f) Öffentliche und interne Erschliessung (inkl. Verkehrserzeugung und Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz),
- g) Parkierung gemäss KBV Anhang III und VSS Norm SN 40 281,

- h) Anforderungen für private Erschliessungsanlagen und für Parkplätze gemäss § 9 Baureglement.
- i) Allenfalls Lärmschutzmassnahmen,
- j) Etappierung,
- k) Nachweis über gemeinsame Anlagen gemäss § 41 KBV,
- l) Energiekonzept gemäss Abs. 6,
- m) Entsorgungskonzept Gewerbe- und Siedlungsabfälle.

⁶ **Energiebedarf:** Der Energiebedarf ist in einem Konzept aufzuzeigen. Neubauten sind mit einer gemeinsamen Anlage für Heizung und Warmwasser zu versorgen. Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist mit erneuerbaren Energien abzudecken.

§ 24 Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht Rosenmattquartier

¹ Für das Gestaltungsplanpflichtgebiet Rosenmattquartier gelten neben den allgemeinen Zielvorgaben gemäss § 6 die nachfolgenden Vorgaben:

- a) Schaffen eines attraktiven und dichten Quartiers mit einer angemessenen Nutzungsmischung für Wohnen und Arbeiten.
- b) Anordnung der Wohn- und Arbeitsnutzung sowie deren Erschliessung, so dass möglichst geringe gegenseitige Beeinträchtigungen resultieren.
- c) Sicherstellen mindestens einer öffentlichen Durchwegung von min. 2.0 m.
- d) Sicherstellung Umgang mit Wassergefahren.
- e) Festlegung der Baulinien.

² Für das Erstellen des Gestaltungsplans wird zwingend ein Varianzverfahren gemäss § 7 verlangt.

§ 25 Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht Grienacker

¹ Für das Gestaltungsplanpflichtgebiet «Grienacker» gelten, neben den allgemeinen Zielvorgaben gemäss § 6, die nachfolgenden:

- a) Schaffen eines attraktiven Wohnquartiers mit Reihen- und kleineren Mehrfamilienhäusern mit einem angemessenen Anteil von altersgerechten Wohnungen mit einer ortsgerechten Dichte in Bahnhofsnähe.
- b) Sicherstellen einer quartiers- und landschaftsverträglichen Eingliederung der Neubauten und einer qualitätsvollen und harmonischen Gestaltung der Übergänge zu den angrenzenden Wohnquartieren.
- c) Sicherstellen mindestens einer öffentlichen Durchwegung min. 2.0 m.
- d) Schaffen eines öffentlichen Spiel- und Begegnungsbereichs im westlichen Teil des Gebiets mit einer Fläche von mindestens 1'500 m².
- e) Schaffen einer freiraumplanerisch und ökologisch qualitätsvollen Gestaltung des Übergangs zur offenen Landschaft.
- f) Berücksichtigen der topografischen Situation.

² Für das Erstellen des Gestaltungsplans wird zwingend ein Varianzverfahren gemäss § 7 verlangt.

§ 26 Ortsbildschutzzone

¹ **Zweck:** Erhaltung des Orts- und Strassenbildes. Schutz der geschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten mit ihrer Umgebung, sorgfältige Einordnung von Um- und Neubauten.

² **Bauweise:** Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich dem Zweck der Zone unterzuordnen. Für neue Bauten oder Aussenräume sind zeitgemässe Lösungen zu suchen.

³ **Neubauten:** Neubauten müssen sich den städtebaulichen und architektonischen Charakteristika der Gebiete anpassen. Sie haben sich hinsichtlich Stellung der Baukörper, Proportionen, Massstäblichkeit, Volumen, Bauart, Form, Dachform, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung ins traditionelle Orts- und Strassenbild und die Dorfstruktur einzufügen.

⁴ **Baumasse:** Die in der Tabelle Baumasse in § 10 festgelegten Baumasse für diese Gebiete sind nur insoweit massgebend, als der Schutzzweck und allfällige Schutzverfügungen und -bestimmungen nicht eine abweichende Mehr- oder Mindernutzung oder Geschoszahl erfordern.

⁵ **Zuständigkeit Prüfung Ortsbildschutz:** Die Baubehörde kann entscheiden, ob sie die Prüfung selbst vornimmt oder Fachpersonen

bezieht. Für eine Zweitmeinung kann die Fachstelle Ortsbildschutz (Amt für Raumplanung) beigezogen werden.

§ 27 Landschaftsschutzzone LS (PBG § 36)

¹ **Zweck:** Erhaltung der unverbauten Landschaft. Die Landschaftsschutzzone ist teilweise dem kantonalen oder kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert.

² **Nutzung:** Gemäss Grundnutzung (~~Landwirtschaftszone § 8 § 21~~) soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar.

³ **Bauten und Anlagen:** Bauten, bauliche Anlagen, Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig.

⁴ **Landschaftselemente:** Die typischen Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Gehölze, Bachläufe usw. sind ungeschmälert zu erhalten. [Für den Erhalt der Obstbäume gilt § 31.](#)

⁵ **Ausnahmen:** Ausnahmen von Abs. 3 sind für kleinere Bienenhäuser und Weideunterstände möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

§ 28 Kommunale Vorranggebiete Natur- und Landschaft N+L

¹ **Zweck:** Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen, erlebnisreichen Gebieten mit ihren typischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. ~~Detailierte Ziele sind im Naturkonzept beschrieben. Die kommunalen Vorranggebiete Natur- und Landschaft sind Teilen der Landwirtschaftszone überlagert.~~

² **Nutzung:** Grundnutzung gemäss ~~§ 12 § 21~~ Landwirtschaftszone soweit nicht durch Vereinbarung nach Abs. 3 anders geregelt. [Für den Erhalt der Obstbäume gilt § 31.](#)

³ **Vereinbarungen:** Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm beauftragte Instanz sicherzustellen.

⁴ **Unterhalt der Obstgärten und Ersatzpflanzungen:** Insbesondere sollen im Rahmen der Vereinbarung gemäss Abs. 3 der Unterhalt von Obstgärten und deren Ersatzpflanzungen unterstützt werden.

§ 29 Aufstufung Lärmempfindlichkeitsstufe von ES II auf ES III

Aufstufungen von der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III sind dem Bauzonen- und Gesamtplan zu entnehmen.

8. Natur- und Kulturobjekte

§ 30 Kommunal geschützte Naturobjekte

¹ **Zweck:** Die im Zonen- und Gesamtplan bezeichneten und im Anhang aufgelisteten schützenswerte Naturobjekte sind von besonderem naturkundlichem, landschafts- oder ortsbildstrukturierendem Wert. Sie sind geschützt.

² **Massnahmen:** Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.

³ **Pflege und Unterhalt:** Die Pflege ist auf eine lange Lebensdauer ausgerichtet. Die schützenswerten Naturobjekte dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung der Baubehörde. Diese regelt die Wiederinstandsetzung mit gleichwertigen Naturobjekten.

§ 31 Obstgärten und Baumreihen

¹ **Obstbaumbestände:** Die bestehenden Obstbaumbestände sind zu erhalten. Massnahmen, welche direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden, sind zu vermeiden. Abgehende Bäume sind durch alte lokale und resistente Sorten an möglichst derselben Stelle zu ersetzen.

² **Baumreihen:** Die im Bauzonen- und Gesamtplan speziell bezeichneten Baumreihen sind als wichtige Elemente im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und sachgemäss zu pflegen. Bei natürlichem Abgang oder bei Fällung aus Sicherheitsgründen ist für entsprechenden einheimischen Ersatz in ähnlicher Lage zu sorgen. Der Gemeinderat unterstützt die Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen.

§ 32 Gebäude erhaltenswert

¹ **Bedeutung:** Die im Bauzonen- und Gesamtplan als erhaltenswert bezeichneten Objekte sind charakteristische Bauten, denen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt.

² **Ziel:** Wenn immer möglich in Stellung, Volumen sowie in ihrer äusseren Bausubstanz und Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.

Im Falle eines unvermeidlichen Rückbaus ist gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorzulegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

³ **Zuständigkeit Prüfung Ortsbildschutz:** Die Baubehörde kann entscheiden, ob sie die Prüfung selbst vornimmt oder Fachpersonen beizieht. Für eine Zweitmeinung kann die Fachstelle Ortsbildschutz (Amt für Raumplanung) beigezogen werden.

~~Kulturobjekte geschützt/schützenswert/erhaltenswert~~

¹~~Generelle Vorschriften: Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.~~

²~~Geschützte Objekte: Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farbe, Material und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinn der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr abzusprechen.~~

³~~Erhaltenswerte Objekte: Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen, wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes möglichst zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.~~

9. Gefahrenzonen

§ 33 Naturgefahren

¹ **Zweck:** Die Vorgaben zu den Naturgefahren bezwecken den Schutz von Mensch, Tieren und Sachwerten vor Naturgefahren, primär mittels raumplanerischer und wo nicht anders möglich, baulicher Massnahmen.

² **Darstellung:** Die jeweiligen Naturgefahrenzonen sind im Zonenplan Naturgefahren dargestellt. Der Zonenplan Naturgefahren umfasst die vorhandenen Gefahrenzonen innerhalb des Perimeters der kommunalen Gefahrenkartierung. Ausserhalb des Perimeters der kommunalen Gefahrenkartierung ist die Naturgefahrenhinweiskarte des Kantons zu konsultieren.

§ 34 Naturgefahrenbereich – Restgefährdung / Gefahrenhinweiskarte

¹ **Auflagen Gefahrenhinweiskarte:** Befindet sich ein Bauvorhaben in einem Gefahrenhinweisgebiet gemäss geo.so.ch und ist der Gefahrenprozess nicht in der Gefahrenkarte abgedeckt, sind Abklärungen zur Gefährdung und der Risiken nötig.

² **Zuständigkeiten Gefahrenhinweiskarte:** Die kommunale Baubehörde kann die Bauherrschaft über die vorhandene Gefährdung informieren und diese auf mögliche Massnahmen zur Schadensverhütung aufmerksam machen. Bei sensiblen Objekten kann die Koordinationsstelle Naturgefahren einbezogen werden.

§ 35 Naturgefahrenbereich – geringe Gefährdung (Gebotsbereich)

¹ **Allgemein:** Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen in Bereichen mit geringer Gefährdung ist im Rahmen der Bau- und Zonenvorschriften zulässig.

² **Zuständigkeit:** Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten sind Schutzmassnahmen analog den Vorschriften bei mittlerer Gefährdung vorzusehen. Die kommunale Baubehörde informiert die Bauherrschaften über die Gefährdung. Bei sensiblen Objekten kann die Koordinationsstelle Naturgefahren miteinbezogen werden.

§ 36 Naturgefahrenbereich – mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

¹ **Bauten und Anlagen im Gebotsbereich:** Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen ist nur unter Auflagen zulässig. Besonders sensible Objekte sind im Gebotsbereich nicht zulässig. Das heisst, Bauten und Anlagen

- a) in denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die schwierig zu evakuieren sind,
- a) an welchen beziehungsweise durch welche grossen Folgeschäden auftreten können, wie z.B. Lager gefährlicher Stoffe,
- b) an denen grosse finanzielle Schäden zu befürchten sind.
- c) Vorgesehene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern.

² **Gefahrenprozess Wasser:** Bei Gefahr durch Überschwemmung sind die Zugänge (Fenster, Oberlichter, Treppenabgänge etc.) zu den Untergeschossen erhöht auszuführen oder wasserdicht auszubilden. Wertkonzentrationen und das Lagern umweltgefährdender Materialien im Untergeschoss sind zu vermeiden. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Zudem gilt:

- a) Einbauten, wesentliche Umbauten und Wiederaufbauten sind so zu erstellen, dass die Foundationen im Fall eines Hochwassers nicht unterspült werden.
- b) Vorgesehene Schutzmassnahmen dürfen das Risiko nicht auf benachbarte Parzellen verlagern.
- c) Zu- und Abläufe zu den Gebäuden (Kanalisation, Wasserversorgung) sind technisch so auszurüsten, dass eine Überflutung im Gebäude ausgeschlossen werden kann.
- d) Bei der Umgebungsgestaltung ist dafür zu sorgen, dass das Hochwasser möglichst schadlos abfließt.

³ **Sturz:**

- a) Auf der steinschlagseitigen Fassade dürfen im Bereich der Sprunghöhe der Steine keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- b) Die steinschlagseitige Fassade ist massiv auszugestalten, so dass sie der berechneten Aufprallenergie der Gefahrenzone standhalten.
- c) Aufenthaltsbereiche im Freien, wie Spielplätze, Sitzplätze und dergleichen, sind durch zweckmässige Anordnungen oder bauliche Massnahmen zu schützen.

⁴ **Zuständigkeit:** Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechenden vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen zu beschreiben und zu begründen. Die Baubehörde prüft die vorgesehenen

Sicherheitsmassnahmen. Sie kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitergehende Abklärungen und Massnahmen, wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs verlangen.

§ 37 Naturgefahrenbereich – erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)

¹ **Allgemein:** Die Erstellung von neuen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. In bereits bebauten Gebieten können Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen im Einzelfall geprüft werden. Dabei sind alle Interessen sorgfältig abzuwägen und die notwendigen Massnahmen (wie bauliche Massnahmen, Notfallplanung) zu berücksichtigen.

² **Zuständigkeit:** Dabei hat die Baubehörde mit der Koordinationsstelle Naturgefahren zusammenzuarbeiten.

§ 38 Oberflächenabfluss

¹ **Allgemein:** Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist angemessen Rechnung zu tragen. Potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes auf.

² **Auflagen:** Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.

³ **Zuständigkeit:** Die kommunale Baubehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachpersonen anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die kommunale Baubehörde weitergehende Massnahmen verlangen.

10. Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan, kantonaler Gesetzgebung und / oder kantonalen Schutzbeschlüssen

§ 39 Archäologische Fundstellen (mit Archivnummer)

¹ **Bedeutung:** Durch § 5 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen – auch die bisher noch nicht bekannten – unmittelbar geschützt. Die bekannten geschützten Fundstellen sind in den Zonenplänen eingetragen.

² **Baugesuche:** Baugesuche, die Grabarbeiten im Bereich archäologischer Fundstellen gemäss Zonenplan und deren Umgebung beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen.

³ **Informationspflicht:** Bei allen Grabarbeiten im Bereich der archäologischen Fundstellen gemäss Zonenplan ist vorgängig die Kantonsarchäologie zu verständigen. Werden bei Bau- und Grabarbeiten, auch ausserhalb der Gebiete gemäss Zonenplan, archäologische Funde entdeckt, haben die Betroffenen, insbesondere die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmerschaft, umgehend die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

§ 40 Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte

¹ **Bedeutung:** Die im Anhang 1 aufgeführten Bauten und Kulturobjekte, die auch im Bauzonen- und Gesamtplan eingetragen sind, stehen unter Denkmalschutz. Sie sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Werts durch Beschluss des Regierungsrats geschützt.

² **Ziel:** Die Bauten sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sämtliche baulichen Massnahmen und Veränderungen, sowohl im Innern als auch am Gebäudeäusseren, sowie deren Umgebung sind möglichst frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen.

³ **Baugesuche:** Baugesuche, die die kantonal geschützten Objekte betreffen, sind dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie (kantonale Denkmalpflege) zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 41 Hecken, Uferbestockung und Feldgehölz

¹ **Erhaltung:** Hecken sind gemäss der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützt, sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden, das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Für die Ufervegetation gelten §§ 21 und 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

² **Massnahmen:** Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Die Objekte sind durch § 20 NHV geschützt. Für das sachgerechte Zurückschneiden bzw. das Verjüngen und Durchlichten von Ufergehölzen ist der zuständige Forstkreis beizuziehen (§ 18 Abs. 3 Waldgesetz).

³ **Hecken, Ufergehölze entlang oberirdischer Gewässer:** In Hecken und Feldgehölzen, an oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Objekte dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger, und diesen gleichgestellte Erzeugnisse, nicht verwendet werden.

⁴ **Ufergehölze:** Ufergehölze sind nach Art. 21 NHG geschützt. Bei Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken ist die Grenze des Ufergehölzes im Einzelfall fachkundig festzustellen. Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Baubehörde.

§ 42 Weitere kantonale Festlegungen

Kantonale Schutzgebiete, Schutzobjekte und Festlegungen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 oder jenen der jeweiligen Schutzverfügung (RRB). Baugesuche in ihrem Bereich bedürfen der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

11. Weitere Bestimmungen

§ 43 Umgebungsgestaltung für sämtliche Bauzonen

¹ **Gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung:** Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.

² **Gestaltung mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen:** Soweit sinnvoll, sollen die Aussenbereiche mit naturnahen Grünflächen bzw. artenreichen Wiesen und einheimischen und standortgerechten Bäumen, Gräsern, Sträuchern und Hecken gestaltet werden. Sinnvoll sind zudem Hochstamm-Obstbäume und Strukturen für Kleintiere.

Die Neupflanzung von invasiven Neophyten gemäss kantonaler Strategie, namentlich z. B. das Pflanzen von Kirschlorbeer und Sommerflieder, ist nicht gestattet.

Steinschüttungen in Aussenanlagen (Schottergärten) sind maximal auf 20 % der Vorgartenfläche erlaubt und die Versickerung von Wasser ist sicher zu stellen.

³ **Plätze und Wege:** Plätze und Wege müssen soweit möglich und sinnvoll mit versickerbaren, natürlichen Materialien angelegt werden. Öffentliche Parzellen sind so wenig wie möglich zu versiegeln.

⁴ **Gestaltung zum öffentlichen Raum hin:** Neubauten haben zum öffentlichen Raum resp. zum Strassenareal hin gemäss den örtlich bestimmenden Gegebenheiten offen zu sein.

⁵ **Plan für Umgebungsgestaltung bei grösseren baulichen Veränderungen:** Die Gemeinde verlangt in allen Zonen für Neubauten, grössere Umbauten und bei wesentlichen Veränderungen des Aussenraumes in der Baubewilligung einen Plan über die Umgebungsgestaltung gemäss § 55 PBV. Bei kleineren Bauvorhaben kann die Gemeinde auf diesen Plan verzichten. Der Plan über die Umgebungsgestaltung macht Angaben zu:

- a) allen Elementen der Umgebungsgestaltung und der Erschliessungsflächen mit Materialisierung, Gestaltung und Bepflanzung
- b) Lage und Verlauf des massgebenden und auszuführenden Terrains
- c) Die Umgebungsgestaltung hat zu gewährleisten, dass sich die Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen und Aussenräume mit hoher Gestaltungs- und Gebrauchsqualität und ökologischer Qualität entstehen.
- d) Die Bepflanzung hat mit vorwiegend einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zu erfolgen. Invasive gebietsfremde Pflanzen sind nicht zulässig.

- e) Grössere offene Abstellflächen sind angemessen mit hochstämmigen Bäumen zu begrünen.
- f) Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken.
- g) Die Arbeiten gemäss Plan zur Umgebungsgestaltung sind umgehend nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens ein Jahr nach Bezug der Baute realisiert sein.
- h) Der Gemeinderat kann im Rahmen der Baubewilligung diesbezüglich die erforderlichen Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben festlegen.

§ 44 Mobilfunkanlagen

¹ **Definition Mobilfunkanlagen:** Als Mobilfunkanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung dienen. Als visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen gelten Anlagen, die nicht bzw. nicht hinreichend kaschiert sind und aufgrund ihres Erscheinungsbildes als Mobilfunkanlage erkennbar sind.

² **Verfahren für eine Baubewilligung:** Für die Erteilung einer Baubewilligung für visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen ist folgendes Vorverfahren erforderlich:

- a) Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.
- b) Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen. Dieser ist unter Berücksichtigung des Kaskadenmodells gemäss nachfolgenden Absätzen zu begründen.
- c) Die Behörde prüft den Standort und kann alternative Standorte vorschlagen.

³ **Ablauf des Verfahrens:** Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 2, spätestens aber nach einer Frist von drei Monaten, kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

⁴ **Priorisierung Zonen:** Mobilfunkantennen, welche als solche erkennbar sind, dürfen in den Bauzonen

- a) in erster Priorität in der «Gewerbezone»
- b) in zweiter Priorität in der «Mischzone» erstellt werden.

In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem kann in den übrigen Zonen (3. Priorität) eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne

nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung dieser Zone bezweckt.

⁵ In der Ortsbildschutzzone sind keine visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen zu erstellen.

§ 45 Schadstoffbelastete Böden

¹ **Beschreibung:** Das Amt für Umwelt erfasst im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens («Bodenbelastungsgebiete») sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als «Bodenbelastungs-Verdachtsflächen» ausgeschieden sind (§ 132 Abs. 1 GWBA). Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugsaufgaben der zuständigen Baubehörden.

² **Handlungsbedarf:** Bei Bauvorhaben innerhalb des «Prüfperimeters Bodenabtrag» gemäss www.geoportal.so.ch gelangt § 136 GWBA zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden am Ort der Entnahme weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

§ 46 Belastete Standorte / Altlasten

¹ **Beschreibung:** Alle belasteten Standorte nach Art. 32 USG sind im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) der Website des Amts für Umwelt Kanton Solothurn (AfU) einsehbar.

Bei belasteten Standorten (neben den im Bauzonen- und Gesamtplan dargestellten Ablagerungsstandorten auch bei Betriebs- und Unfallstandorten) muss mit Belastungen des Untergrundes gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV Art. 2) gerechnet werden. Damit auf einem belasteten Standort gebaut werden darf, muss (gemäss AltIV Art. 3) bekannt sein, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist und auch durch das Bauvorhaben nicht wird. Sollte die Frage der Sanierungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht beantwortet werden können, darf das Bauvorhaben nur realisiert werden, wenn dadurch eine allenfalls später notwendige Sanierung nicht verhindert wird.

In jedem Fall muss bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein Entsorgungskonzept für den belasteten Aushub bei der zuständigen Behörde eingereicht und von dieser bewilligt werden.

² **Handlungsanweisung:** Das AfU hat Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV) resp. § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zu beurteilen.

Bei Bauvorhaben mit Aushub in schadstoffbelasteten Böden ist die Gemeinde gemäss § 12 Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) für den Vollzug im Rahmen des Baugesuchs- und Sondernutzungsplanverfahrens zuständig. Ausserhalb der Bauzone erfolgt das Verfahren gemäss § 38^{bis} PBG (SR 711.1).

Allfällige Nutzungseinschränkungen und Sanierungs- und Entsorgungsmassnahmen werden aufgrund von Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG SR; 814.01), Art. 8 ff. VBBo und allenfalls Art. 16 Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (AIW; SR 814.680) durch die zuständige Amtsstelle verfügt.

Für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf ist durch die Bauherrschaft vor Baueingabe eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen. Bei belasteten Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen

12. Inkrafttreten

§ 47 Verfahren

Die Nutzungsplanung unterliegt dem Verfahren nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 48 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ **Inkrafttreten:** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² **Anwendung:** Es findet gemäss PBG § 15 Abs. 2 ab der öffentlichen Auflage Anwendung auf alle Verfahren (inkl. hängige Baugesuche), die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 49 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere ~~das Zonenreglement vom 13.6.1989 (RRB Nr. 1930)~~ die rechtsgültige Ortsplanung (RRB Nr. 1734 vom 18. August 1998) aufgehoben.

13. Anhang 1: Kantonal geschützte Bauten und Kulturobjekte

Strasse	Objektname	GB-Nr.	Koordinaten
Kirchgasse 2	Kapelle St. Martin	591	2.605.313 / 1.259.925
Mühleweg 2	Ehem. Mühle	824	2.605.199 / 1.259.891
Hauptstrasse 15	Bauernhaus Hauptstrasse 15	594	2.605.362 / 1.259.913
Schulgasse 2	Wirtschaft zur Krone	595	2.605.389 / 1.259.917
Schulgasse 1	Bauernhaus Schulgasse 1	571	2.605.430 / 1.259.901
Schulgasse 4	Bauernhaus Schulgasse 4	596	2.605.401 / 1.259.899
Hauptstrasse 8	Bauernhaus Hauptstrasse 8	578	2.605.443 / 1.259.949
Benkenstrasse 2	Haus Benkenstrasse 2	1146	2.605.538 / 1.259.933
Eggweg 4	Bauernhaus Eggweg 4	580	2.605.452 / 1.259.986
Kirchgasse	Friedhofkreuz	591	2.605.294 / 1.259.912
Witterswilerstrasse	Wegkreuz Witterswilerstrasse	5093	2.605.618 / 1.259.802
Schulgasse 2	Wirtshaus Schild Krone	595	2.605.398 / 1.259.928

14. Anhang 2: Übersicht über die Naturobjekte

Strasse	Art des Naturobjekts	GB-Nr.
Napoleonstrasse	Einzelbaum	5015 / 5016
Napoleonstrasse	Einzelbaum	5024
Unter Eggweg	Einzelbaum	5016
Eggweg nördlich Haugraben	Einzelbaum	5070
Östlich Mühlemattstrasse	Einzelbaum	626 / 648
Hauptstrasse östlich Mühle- mattstrasse	Einzelbaum	627
Kirchgasse	Einzelbaum	592
Hauptstrasse westlich Schul- gasse	Mehrere Einzelbäume	595
Hauptstrasse östlich Eggweg	Einzelbaum	578
Hauptstrasse 94	Mehrere Einzelbäume	667
Witterswilerstrasse	Einzelbaum	5093
Blauenweg	Chöpflweiher	5001
Kreuzung Blauenweg, Im Grienacker	Grienackerweiher	5001
Napoleonstrasse	Hecke Leimloch	5033

15. Anhang 3: Übersicht über die Gestaltungspläne

Weiterhin rechtsgültige Gestaltungspläne

Bezeichnung	Datum	RRB Nr.
Gestaltungsplan mit SBV Rösliarten	06.12.2005	2502
Gestaltungsplan mit SBV Kreisschule	06.04.1993	1284
Gestaltungsplan mit SBV Mühleareal	05.12.1989	3878

Zu überprüfende Gestaltungspläne

Bezeichnung	Datum	RRB Nr.
Mutation Gestaltungsplan mit SBV Rosenmatt (GB Nrn. 343 / (714) / 873 / (678)	20.02.2007	196
Gestaltungsplan mit SBV Rosenmatt	20.04.1993	1340

Aufzuhebende Gestaltungspläne

Bezeichnung	Datum	RRB Nr.
-	-	-